

Ursprung	Neu	Kommentar
§ 1		
Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Fischbach-Göslikon (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.	Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Fischbach-Göslikon (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie Grundeigentümern.	
§ 6		
Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters sowie des Pumpenwarts werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.	Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen beauftragt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.	
§ 11		
[c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde];	¹ c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde	Klammern überflüssig
§ 14		
Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.	¹ Die WV erstellt, betreibt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.	
³ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Grundeigentümer	³ Die Absperrschieber werden, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch abgedeckt werden darf.	

	<p>⁴Hydranten, Absperrschieber und Schiebertafeln dürfen nicht überwachsen und müssen jederzeit zugänglich sein. Die Unterhaltspflicht der Umgebung obliegt dem Grundeigentümer.</p> <p>⁵Die Hydranten und Absperrschieber dürfen nur von Organen der WV und von der WV beauftragten Personen bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.</p>	
	§ 16	
	<p>Beanspruchung von Privatgrund für Leitungsnetz</p> <p>¹Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden, so sind die Grundeigentümer gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Kommt mit dem Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 BauG).</p> <p>²Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfällen</p> <p>³Die WV ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber zu versetzen.</p> <p>⁴Der Zugang zu den Haupt- und Versorgungsleitungen sowie zu den Schiebern muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.</p>	Neuer §
	§ 17	Neuer §
	Schutz der öffentlichen Leitungen	

	<p>¹Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.</p> <p>²Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.</p>	
§ 16	§ 18	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 17	§ 19	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 18	§ 20	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 19	§ 21	§ neue Nummerierung & inhaltliche Änderungen
<p>³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).</p>	<p>³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV.</p> <p>Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die WV in Absprache mit der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der betroffenen Grundeigentümer.</p>	
<p>⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.</p>	<p>⁴Muss zur Gewährleistung einer einwandfreien und genügenden Wasserlieferung an Grossverbraucher (z.B. Sprinkleranlagen zur Löschzwecken, Netzverbund) das öffentliche Leitungsnetz und/oder Anlageteile der WV erstellt oder erweitert werden, sind die Kosten vom Verursacher zu tragen.</p>	
	§ 22	Neuer §
	<p>Leitungskataster</p> <p>Der Leitungskataster hat rein informativen Charakter und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Gemeinde übernimmt in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Dienstleisterin keinerlei</p>	

	Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen.	
	§ 23	Neuer §
	Bewilligung Der Anschluss von privaten Hausanschlussleitungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung der WV erfolgen.	
	§ 24	Neuer §
	Definition Der Hausanschluss führt ab der öffentlichen Leitung (inkl. Anschluss-T) über den Absperrschieber bis Innenseite der Gebäudeaussenmauer. Wenn der Wasserzähler nicht im Gebäudeinnern sondern ausserhalb installiert ist (zum Beispiel in einem Schacht), dann reicht der Hausanschluss bis zum Abstellventil vor dem Wasserzähler.	
	§ 25	Neuer §
	Kostentragung und Eigentum Der Hausanschluss inkl. Anschluss-T, Absperrschieber und Schieberrahmen ist auf Kosten des Grundeigentümers zu erstellen. Der Hausanschluss exkl. Absperrschieber verbleibt in seinem Eigentum.	
§ 20	§ 26	§ neue Nummerierung & inhaltliche Änderungen
¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.		Absatz entfällt
² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.	² Die WV bestimmt die Leitungsführung und Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahme ist der WV mindestens 3 Tage zum Voraus mitzuteilen. Muss die Leitung des Hausanschlusses für die Abnahme freigelegt werden, so gehen die Aufwendungen zu Lasten des Grundeigentümers / Bauherrn.	

	Die Leitungen sind auf Kosten des Eigentümers einzumessen und dem Grundbuchgeometer zukommen zu lassen. Arbeiten an den Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstellhahn dürfen nur durch hierfür autorisierte Fachfirmen ausgeführt werden.	
§ 21		§ entfällt
Kostentragung Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers, bleibt Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.		
§ 22	§ 27	§ neue Nummerierung & inhaltliche Änderungen
Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und am Teil des im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlusses übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.	Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Absperrschiebers und des Wasserzählers vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler und Absperrschieber übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.	
	§ 28	Neuer §
	Erdung Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch	

	leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.	
§ 23	§ 29	§ neue Nummerierung & inhaltliche Änderungen
¹ Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.	¹ In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der öffentlichen Versorgungsleitung und wenn möglich auf öffentlichem Grund zu platzieren ist.	
² Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.	² Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen.	
	§ 30	Neuer §
	Nullverbrauch ¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Abonnent verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. ² Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WV die Abtrennung.	
	§ 31	Neuer §
	Unbenutzte Hausanschlussleitungen Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Abonnenten bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.	
§ 24	§ 32	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 25	§ 33	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen

§ 26	§ 34	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 27	§ 35	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 28	§ 36	§ neue Nummerierung & inhaltliche Änderungen
² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.	² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt. Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen WV keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Die Nutzung muss der WV gemeldet werden.	
§ 29	§ 37	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 30	§ 38	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
	§ 39	Neuer §
	Haftung Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemäße Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.	
§ 31	§ 40	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 32	§ 41	§ neue Nummerierung & inhaltliche Änderungen
Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.	Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.	

§ 33	§ 42	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 34	§ 43	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 35	§ 44	§ neue Nummerierung & inhaltliche Änderungen
Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.	Die WV wechselt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.	
§ 36	§ 45	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV	F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent, Eigentümer und WV	
§ 37	§ 46	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 38	§ 47	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 39	§ 48	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 40	§ 49	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 41	§ 50	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 42	§ 51	§ neue Nummerierung & inhaltliche Ergänzungen
	³ Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 20 m^3 Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.	Neue Absätze § 51

	<p>⁴Die Bewässerung von Kulturen ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leitungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerung fest.</p> <p>⁵Der vorübergehende Wasserbezug ab Hydranten ist nur mit Zustimmung der WV zugelassen. Die Montage hat durch eine qualifizierte Fachfirma in Absprache mit dem Brunnenmeister zu erfolgen. Der Einbau eines geprüften Wasserzählers und eines Rückflussverhinderers sind zwingend vorgeschrieben.</p>	
§ 43	§ 52	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 44	§ 53	§ neue Nummerierung & inhaltliche Ergänzungen
⁴ Die Erstellung einer Regenwassernutzungsanlage wird von der Gemeinde finanziell unterstützt (§ 36 Finanzierungsreglement).	⁴ Die Erstellung einer Regenwassernutzungsanlage wird von der Gemeinde finanziell unterstützt (§ 36 Finanzierungsreglement). Abwasser wie z.B. aus WC-Anlagen, welches aus einer Regenwassernutzungsanlage stammt, ist mit einem separaten Wasserzähler nachzuweisen.	
§ 45	§ 54	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen
§ 46	§ 55	§ neue Nummerierung, keine inhaltlichen Änderungen